

Vereinsatzung

für die Freiwillige Feuerwehr Steinberg am See e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Steinberg am See e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Steinberg am See und wurde am 17. August 1884 gegründet.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Steinberg am See der Gemeinde Steinberg am See, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 3. fördernde Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder.
- 2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll möglichst ihren Wohnsitz in Steinberg am See oder der näheren Umgebung haben.
Ausnahmen können in Absprache mit dem Kommandanten gemacht werden, nach § 9 1. AVBayFwG, Feuerwehrdienstpflicht (1) Satz 1 und 2.
(§ 9 1. Ausführungsverordnung Bay. Feuerwehrgesetz (1) Satz 1 und 2 sagt: Die Feuerwehrdienstpflicht besteht nur gegenüber der Gemeinde des Hauptwohnsitzes. Sie gilt auch als erfüllt durch den Dienst in einer Werkfeuerwehr oder in einer gemeindlichen Feuerwehr einer anderen Gemeinde.)
- 2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds
 2. durch Austritt
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste
 4. durch Ausschluß.
- 2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlußbeschuß als nicht erlassen.

§ 6
Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt und der im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres zu entrichten ist.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

In Härtefällen kann der Vorstand ein Mitglied auf die Dauer von längstens 3 Jahren von seiner Beitragspflicht befreien oder den Betrag für den gleichen Zeitraum stunden.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Ältestenrat.

§ 8
Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem 1.Kassier,
5. dem 2.Kassier,
6. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde, soweit er dem Verein angehört und nicht in einer Funktion gemäß § 1 bis 4 gewählt wurde,
7. dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde, soweit er dem Verein angehört und nicht in einer Funktion gemäß § 1 bis 4 gewählt wurde,
8. 5 Beisitzer, nach Möglichkeit aus den Ortsteilen,
 - a) Dorfmitte,
 - b) Dorfmitte,
 - c) Oder,
 - d) Stockerau,
 - e) Waldheim,
9. dem Gerätewart,
10. dem Atemschutzwart,
11. dem Jugendwart,
12. den weiteren Führungskräften der Wehr (Brandmeister, Löschmeister), soweit sie nicht bereits in eine Funktion Nr. 1 - 7 gewählt oder für eine Funktion Nr. 8 - 10 bestellt sind,
13. dem Vereinsdiener,
14. dem Vertreter der Gemeinde,
15. dem (den) Ehrenvorstand (Ehrenvorständen)
- 16. dem (den) Ehrenkommandanten.**

Nr. 9 - 12 werden nach Rücksprache mit den Aktiven vom Kommandanten im Einvernehmen mit der Gemeinde bestimmt.

Nr. 13 wird vom Vorstand bestellt.

- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Vorstandschaftsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl der 5 Beisitzer kann im Blocksystem durchgeführt werden. Scheidet der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer oder der Kassier vor Ablauf der Amtszeit aus, so besetzt der Restvorstand nach § 8.1 aus seinen Reihen durch Wahl den freigewordenen Funktionsträger, wobei eine Person jedoch nur 2 Ämter übernehmen darf. Unzulässig aber ist die Vereinigung von Vorsitzenden und Kassenwart in einer Person.
- 3) Die Anzahl der nicht von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder sollte die Anzahl der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder nicht überschreiten. (Ist dies aus vereintechnischen Gründen zwingend notwendig, so haben die unter Nr. 1 – 4 gewählten Vorstandsmitglieder doppeltes Stimmrecht.)
- 4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 8 a Ältestenrat

Dem Ältestenrat können angehören:

Der gesamte Vorstand oder Teile des Vorstandes und (oder) frühere Vorstandsmitglieder und Führungskräfte der Wehr gemäß einem Beschluß der Vorstandsmitglieder nach § 8. Der Ältestenrat wird nur für bestimmte Angelegenheiten, z.B. Durchführung größerer Ehrungen, kritischen Momenten des Vereins, usw. einberufen. Seine Einberufung wird vom Vorstand bestimmt. Er hat nur eine beratende Aufgabe.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 6. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaft
 7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Vereinsmitgliedern
 8. Bestellung des Vereinsdieners, der auch Unterkassier und Bote des Kommandanten ist
 9. Bestellung von 3 Fahnenträgern.
- 2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, wobei jeder für sich allein zur Vertretung des Vereins befugt ist. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende bzw. zur Vertretung des Vereins nur befugt ist, wenn der Vorsitzende tatsächlich verhindert ist.

§ 10
Sitzung des Vorstandes

- 1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen und zwar durch Bekanntgabe in der vorhergehenden Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandmitglieds.
- 2) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das er zusammen mit dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen hat. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11
Kassenführung

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- 3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12
Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstand und der Kassenprüfer
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschuß des Vorstands
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Eine Einladung mit festgesetzter Tagesordnung ist durch Aushang im

Schaukasten am Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr in Steinberg bekannt zu geben.

- 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden.
- 2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr – auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei mehreren Kandidaten ist derjenige gewählt, der die relative Mehrheit erreicht hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben, kann

1. über den Kommandanten und die Gemeinde Antrag auf Verleihung staatlicher Auszeichnungen gestellt werden
2. Ehrungen und Auszeichnungen für 10-, 20-, 30-, 40-jährige aktiven Dienst (Ärmelabzeichen) überreicht werden
3. Ehrendiplome verliehen werden
4. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15
Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Steinberg am See, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrewesen zu verwenden hat.

§ 16

Diese Satzung tritt mit Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 28. Januar 2018 in Kraft.

Steinberg am See, 28.01.2018

Josef Mauerer, Vorstandsvorsitzender

Thomas Rupprecht, Schriftführer